

Protokollauszug vom

17.04.2019

Departement Bau / Tiefbauamt:

Bewilligungsfreie Zweirad-Sharing-Angebote (Velos oder veloähnliche Fahrzeuge)

IDG-Status: öffentlich

SR.19.267-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Zweirad-Sharing-Angebote mit geringen Systemgrössen werden als schlichter Gemeingebrauch behandelt.
2. Anbietende von Zweirad-Sharing-Systemen (bis Kategorie M, Motorfahräder) mit bis zu 150 Velos oder veloähnlichen Fahrzeugen benötigen keine Bewilligung für das Benützen des öffentlichen Grundes. Maximal dürfen von allen Anbietenden zusammen 400 Velos oder veloähnliche Fahrzeuge zeitgleich auf öffentlichem Grund zur Verfügung gestellt werden.
3. Das Merkblatt für den Betrieb eines bewilligungsfreien Zweirad-Sharing-Systems gemäss Beilage wird genehmigt. Das Merkblatt ist für alle Anbietenden verbindlich.
4. Die Anbietenden müssen gemäss Merkblatt den Betrieb jährlich wiederkehrend dem Tiefbauamt bis zum 30. November melden, wenn sie im Folgejahr ein Zweirad-Sharing-System anbieten möchten. Für 2019 ist der Betrieb ausnahmsweise bis 30 Tage nach diesem Beschluss durch die Anbietenden dem Tiefbauamt zu melden.
5. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, sämtliche in der Schweiz bekannten Betreiberinnen und Betreiber von Zweirad-Sharing-Angeboten anzuschreiben und über diesen Beschluss und das Merkblatt zu informieren.
6. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
7. Dieser Beschluss und das Merkblatt werden veröffentlicht.

8. Mitteilung (mit Merkblatt) an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Bau, Amt für Städtebau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Baupolizeiamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtbus.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Betreiben von Zweirad-Sharing-Angeboten im öffentlichen Raum stellt je nach Nutzungsintensität eine bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss Art. 31 der allgemeinen Polizeiverordnung dar. Eine Nutzung des öffentlichen Raums übersteigt den schlichten Gemeingebrauch und ist damit als gesteigerter Gemeingebrauch zu qualifizieren, wenn sie nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist. Je nach Grösse und Ausmass eines Zweirad-Sharing-Angebotes ist dieses nicht mehr gemeinverträglich, deshalb bewilligungspflichtig und auch kostenpflichtig (Konzession). Zweirad-Sharing-Angebote mit geringen Systemgrössen können hingegen unter Einhaltung bestimmter Regeln als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden. Dafür ist keine Bewilligung erforderlich.

Im Jahr 2017 hat der Stadtrat die Pläne eines stationslosen Veloverleihsystems der Firma O-Bike zur Kenntnis genommen und einen Grundsatzentscheid gefällt (SR.17.737-2 vom 6. September 2017). Der Grundsatzentscheid sieht vor, ab einem Angebot von 150 Velos, aufgrund des gesteigerten Gemeingebrauchs, eine polizeiliche Bewilligung und eine Konzession zu verlangen. In der Zwischenzeit hat O-Bike ihr Zweirad-Sharing-Angebot zurückgezogen.

Aktuell sind vier Anfragen für den Betrieb von E-Trotinetts-Sharing-Angeboten beim Tiefbauamt eingegangen. Dies veranlasste das Tiefbauamt zusammen mit der Stadtpolizei und dem Rechtsdienst des Baupolizeiamtes, die Regelung für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss Art. 31 der allgemeinen Polizeiverordnung auf der Basis des Grundsatzentscheides des Stadtrates von 2017 zu O-Bike zu prüfen und in einem Merkblatt festzuhalten.

Der Stadtrat wurde am 21. Februar 2019 im Rahmen einer Donnerstagssitzung über die Ausgangslage und das Vorgehen informiert.

2. Legislaturprogramm

Im Langfristziel «Mobilität und Energie» ist die Massnahme «Erarbeitung einer Strategie und eines Konzepts zur Förderung der Elektromobilität und neuer Mobilitätsformen» (ME.13.32) enthalten. Zweirad-Sharing-Angebote sind neue Mobilitätsformen und E-Bikes und E-Trotinetts fördern auch die Elektromobilität. Zudem verlangt das Querschnittsthema Digitalisierung, dass ein privates Veloverleihangebot ermöglicht wird (Q.40).

3. Merkblatt

Die Voraussetzungen für Zweirad-Sharing-Angebote, welche als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden, sind in einem Merkblatt definiert. Diese Regeln gelten nur für Velo und veloähnliche Sharing-Fahrzeuge bis zur Kategorie M, Motorfahräder («Töffli», E-Bikes bis 45 km/h). Des Weiteren behält sich der Stadtrat vor, bei sich verändernden Umständen die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Zweirad-Sharing-Systeme neu zu beurteilen und die Regeln für den bewilligungsfreien Betrieb anzupassen oder eine Bewilligungspflicht einzuführen. Dieses Merkblatt ist Bestandteil dieses Beschlusses (Beilage). Das Merkblatt wurde mit dem Verantwortlichen der Stadtpolizei erarbeitet und an der Donnerstag-Sitzung vom 21. Februar 2019 wurde der Inhalt dem Stadtrat vorgestellt. Deshalb, und weil die Anbietenden auf eine Antwort warten, wird auf ein internes Fachmitberichtsverfahren verzichtet.

4. Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird mit einer Medienmitteilung zusammen mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses informiert. Das Tiefbauamt wird alle möglichen Anbieterinnen und Anbieter von Zweirad-Sharing-Angeboten über diesen Beschluss informieren.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss und das Merkblatt werden veröffentlicht.

Beilagen:

- Merkblatt für bewilligungsfreie Zweirad-Sharing-Angebote auf dem öffentlichen Grund der Stadt Winterthur, Version 1.0 vom 4. April 2019
- Medienmitteilung
- Präsentation Donnerstag-Sitzung vom 21. Februar 2019
- Entwurf Mail Tiefbauamt an Anbietende vom 2. April 2019

Merkblatt für bewilligungsfreie Zweirad-Sharing-Angebote auf dem öffentlichen Grund der Stadt Winterthur (bis Kategorie M, Motorfahrträder)

1. Ausgangslage

Das Betreiben eines Zweirad-Sharing-Angebotes im öffentlichen Raum stellt je nach Nutzungsintensität eine bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes gem. Art. 31 der allgemeinen Polizeiverordnung dar.

Eine Nutzung des öffentlichen Raums übersteigt den schlichten Gemeingebrauch und ist damit als gesteigerter Gemeingebrauch zu qualifizieren, wenn sie nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist. Je nach Grösse und Ausmass eines Zweirad-Sharing-Angebotes ist dieses nicht mehr gemeinverträglich, deshalb bewilligungspflichtig und auch kostenpflichtig (Konzession).

Zweirad-Sharing-Angebote mit geringen Systemgrössen können hingegen unter Einhaltung bestimmter Regeln als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden, für die keine Bewilligung erforderlich ist.

2. Voraussetzungen für bewilligungsfreie Zweirad-Sharing-Angebote

Im Folgenden wird definiert, welche Zweirad-Sharing-Angebote auf öffentlichem Grund der Stadt Winterthur als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden und somit bewilligungsfrei sind. Gleichzeitig formuliert die Stadt Winterthur Regeln zur Sicherstellung der Gemeinverträglichkeit, die durch die Anbietenden solcher Systeme zu erfüllen sind. **Diese Regeln gelten nur für Velo und veloähnliche Sharing-Fahrzeuge bis zur Kategorie M, Motorfahrträder** («Töffli», E-Bikes bis 45 km/h). Der bewilligungsfreie Betrieb anderer Zweirad-Sharing-Angebote wird damit nicht geregelt.

Die Stadt Winterthur behält sich bei sich verändernden Umständen vor, die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Zweirad-Sharing-Angebote neu zu beurteilen und die Regeln für den bewilligungsfreien Betrieb anzupassen oder eine Bewilligungspflicht einzuführen.

2.1 Regeln für den Betrieb eines Zweirad-Sharing-Angebotes

- Pro Anbietenden dürfen in der Stadt Winterthur bis zu 150 Velos/veloähnliche Sharing-Fahrzeuge zeitgleich zur Verfügung gestellt werden.
- Maximal dürfen 400 Velos/veloähnliche Sharing-Fahrzeuge zeitgleich im Stadtgebiet von Winterthur zur Verfügung gestellt werden. Übersteigt die Gesamtzahl der eingereichten Meldungen die oben definierten Maximalwerte, entscheidet die Abteilung Verkehr des Tiefbauamts über die Zuteilung von Kontingenten an die Anbietenden aufgrund folgender Kriterien:
 - Nutzen des Angebots mit Blick auf Gesamtverkehrsstrategie der Stadt
 - Sicherheitsaspekte, insbesondere Gefährdung des Fussverkehrs
 - Qualität und Nutzen des Angebots
- Die Meldung zum Betrieb eines Zweirad-Sharing-Angebotes hat jährlich zu erfolgen resp. muss jährlich erneuert werden, wobei diese jeweils bis zum 30. November des vorangehenden Jahres bei der Abteilung Verkehr des Tiefbauamts eintreffen muss.
- Öffentliche Veloabstellanlagen/Parkflächen dürfen durch Sharing-Fahrzeuge nicht überdurchschnittlich stark belegt werden. Richtwert: Max. 2 Fahrzeuge pro Anbietenden und Anlage.
- An speziellen Orten wie bspw. im Umfeld des Hauptbahnhofs kann die Stadt spezifische Orte/Zonen bezeichnen, wo die Sharing-Fahrzeuge abgestellt werden müssen. Ausserhalb dieser Orte ist das Abstellen von Sharing-Fahrzeugen in öffentlichen Veloabstellanlagen/Parkflächen dann nicht gestattet.
- Ausserhalb von Veloabstellanlagen sind im öffentlichen Raum keine regelmässigen Ansammlungen von Velos/veloähnlichen Sharing-Fahrzeugen eines Anbietenden gestattet. Richtwert: Maximal 2 Fahrzeuge pro Anbietenden und Standort.

- Das Strassenverkehrsrecht ist jederzeit einzuhalten. Insbesondere dürfen die Fahrzeuge weder Durchgänge blockieren, den Verkehrsfluss behindern, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Flächen benutzen, die ausschliesslich dem Fussverkehr vorenthalten sind (wie bspw. Trottoirs oder die Fussgängerzonen). Im Widerhandlungsfall werden die Fahrzeuge ohne Vorwarnung (wie bei Privaten) auf Kosten des Anbietenden abgeschleppt/weggeräumt (Kosten 50.- / Fahrzeug)
- Für die Befahrung der Altstadt sind die geltenden Bestimmungen einzuhalten. Die Stadt behält sich vor diese für die Betreibenden von Zweirad-Sharing-Angeboten zu verschärfen.
- Der Anbietenden garantiert den fahrtüchtigen und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge.
- Alle Fahrzeuge müssen mit dem Namen des Anbietenden beschriftet sein. Auf den Fahrzeugen ist Werbung im Umfang von maximal 625cm² (25cm x 25cm) erlaubt. Nicht erlaubt ist Werbung für Tabak, E-Zigaretten und Alkohol sowie Werbung mit diskriminierenden Inhalten.
- Die Anbietenden müssen die telefonische Erreichbarkeit mit einer Schweizer Telefonnummer in deutscher Sprache während den üblichen Bürozeiten (werktags 08.00 bis 12.00 / 13.30 bis 17.00) sicherstellen, welche insbesondere als Anlaufstelle für Verwaltung und Private bei Regelverstössen zuständig ist.
- Die Anbietenden müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten.
- Der Anbietenden berichtet monatlich über die Zahl der Stadt Winterthur angebotenen Fahrzeuge und deren Ausleihvorgänge. Allenfalls weitere erhobene Daten sind der Stadt Winterthur zur Verfügung zu stellen.

2.2 Nichteinhaltung der Regeln

Der Anbietende hat sicher zu stellen, dass die Gesetze und die oben erwähnten Regeln eingehalten werden. Fahrzeuge, die rechtswidrig abgestellt werden, werden kostenpflichtig entfernt. Bei Verstössen gegen die weiteren, oben erwähnten Regeln oder bei sonstiger vorschriftswidriger Nutzung des öffentlichen Raums, wird der Anbietende kontaktiert und zur Behebung innerhalb von 24 Stunden aufgefordert. Bei Nichterfüllung werden die regelwidrig abgestellten Fahrzeuge kostenpflichtig eingezogen. Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht sowie die vorschriftswidrige Nutzung des öffentlichen Raums durch einen Anbietenden können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3. Meldung und Angaben des Anbietenden

Der Anbietende muss die Nutzung des öffentlichen Grundes melden, damit die Gemeinverträglichkeit der Nutzung behördlicherseits überprüft werden kann. Hierzu sind folgende Angaben nötig:

Name des Systems*:	
Name/ Adresse Anbietenden*:	
Schweizer Telefonnummer*:	
Anzahl der Fahrzeuge*:	
Art der Fahrzeuge*:	
Geschäftsgebiet*:	

*Die Angaben zum Angebot und die Kontaktdaten können im Internet veröffentlicht werden.

Hiermit bestätigen wir, die aufgeführten Regeln zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

Ort/Datum:	
Kontaktperson:	
Unterschrift:	

Die Meldung inkl. der jährlichen Erneuerung (Stichtag 30. November) hat zu erfolgen an:
Stadt Winterthur, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
E-Mail: verkehr@win.ch